

Antragsteller / Veranstalter (Name, Anschrift)

Eingangsvermerk

An

**Verwaltungsgemeinschaft Buttstedt
Ordnungsamt
Markt 2
99439 Buttstedt**

- Anzeige**
einer öffentlichen Vergnügung/Veranstaltung
gemäß § 42(1) Ordnungsbehördengesetz
- Antrag auf Genehmigung**
einer öffentlichen Vergnügung/Veranstaltung
gemäß § 42(1) Ordnungsbehördengesetz

Zeitpunkt der Veranstaltung	Datum	Datum	Datum
	Uhrzeit (von) (bis)	Uhrzeit (von) (bis)	Uhrzeit (von) (bis)
	Regelmäßig am (Wochentag)		Uhrzeit (von) (bis)
Ort der Veranstaltung	Ort, Straße, Haus-Nr.		
Art/Anlaß der Veranstaltung	Tanz, Konzert, bunter Abend etc.		
Räumlichkeiten	Größe des Raumes m ²	Größe der Tanzfläche m ²	zugelassene Personenzahl
Art der Musikdarbietung	<input type="checkbox"/> Alleinunterhalter	<input type="checkbox"/> mechanische Musik (z.B. Schallplatten, Tonband, CD)	
	<input type="checkbox"/> Musikkapelle (Name)	Anzahl der Musiker	
Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> kein Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> Euro je Person:	

Ort, Datum

UnterschriftAntragsteller/Veranstalter (bei Vereinen Vertreter)

Wird von der Genehmigungsbehörde ausgefüllt!

- Der Eingang der Anzeige wird bestätigt. Die Voraussetzungen nach § 42(1) Satz 1 OBG sind erfüllt.
-
- Die Erlaubnis nach § 42(1) Satz 1 ist nicht rechtzeitig eingegangen. Die Erlaubnis nach § 42(3) Satz 1 Nr. 1 OBG wird jederzeit widerruflich erteilt.
- Die Erlaubnis nach § 42(3) Satz 3 OBG wird jederzeit widerruflich erteilt.
- Zusätzliche Auflagen (siehe Beiblatt)
- Kostenfestsetzung nach §§ 1 und 2 der Thüringer Verordnung über die Kosten ordnungsbehördlicher Maßnahmen vom 2.5.1994 i.d.g.F. in Verbindung mit der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 27.9.1993 i.d.g.F. und dem Allgemeinen Kostenverzeichnis.

Gebühr EUR	Auslagen EUR	Gesamtbetrag EUR
---------------	-----------------	---------------------

Wichtiger Hinweis: Soll die Sperrzeit verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden (§ 7 ThürGastVO) und / oder sollen Getränke bzw. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (§§ 2, 12 GastG), ist dies beim zuständigen Gewerbeamt gesondert zu beantragen.	zuständiges Gewerbeamt Landratsamt Weimarer Land Gewerbebehörde Bahnhofstr. 28 in 99510 Apolda
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Butteltstedt, Markt 2 in 99439 Butteltstedt zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch die Schuld eines von Ihnen Bevollmächtigten ver säumt werden sollte, muß dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dienstsiegel

Unterschrift

Die nachfolgend beigefügten Auflagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Auflagen:

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Nachbarschaft, zu vermeiden.
2. Die für bestimmte Tage (z.B. für den Karfreitag, Volkstrauertag und für den Totensonntag) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
3. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Thüringer Feiertagesgesetzes einzuhalten (Auszug aus dem Gesetz siehe unten).
4. Die Eingänge und Ausgänge sind bis zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
5. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (Auszug aus dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit siehe unten).
6. Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungen ist einzuhalten, sofern keine Erlaubnis zur Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung vorliegt.

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung im Sinne des § 42 OBG ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Auszug aus dem Thüringer Feiertagesgesetz

§ 6 Erhöhter Schutz an stillen Tagen

- (1) Am Karfreitag ganztägig, am vorletzten Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag und am Totensonntag (Ewigkeitssonntag) jeweils ab 3.00 Uhr sind unbeschadet der §§ 4 und 5 verboten:
 1. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb,
 2. öffentliche sportliche Veranstaltungen,
 3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung des Tags oder Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tags Rücksicht nehmen.
- (3) Am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heiliger Abend) gelten die Verbote des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ab 15.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 3. an den stillen Tagen
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb veranstaltet,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 öffentliche sportliche Veranstaltungen durchführt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 andere als die dort zugelassenen öffentlichen Veranstaltungen durchführt,
 4. am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heiliger Abend)
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 öffentliche sportliche Veranstaltungen durchführt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 andere als die dort zugelassenen öffentlichen Veranstaltungen durchführt.

Auszug aus dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz - JÖSchG)

- § 2 (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.
- (4) Soweit nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben Kinder und Jugendliche ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.
- (5) Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.
- § 3 (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche
 1. an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,
 2. sich auf Reisen befinden oder
 3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.
- (2) Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24.00 Uhr gestattet.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- § 4 (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- § 5 (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22.00 Uhr und Jugendlichen bis 24.00 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Ausnahmen von Absatz 1 können auf Vorschlag des Jugendamtes zugelassen werden.

- § 8 (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- § 9 Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht gestattet werden,

Auszug aus dem Thüringer Ordnungsbehördengesetz

§ 42 Veranstaltung von Vergnügungen

- (1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.
- (3) Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn
 1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,
 2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
 3. zu einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.Zuständig nach Nummer 2 sind die kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis sowie die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (6) Die vorstehenden Absätze sind nicht anzuwenden, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen.